

Zürich, den  
8. Dezember 2010

## DER STADTRAT VON ZÜRICH

### an den Gemeinderat

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Juni 2010 reichten Gemeinderätin Claudia Rabelbauer-Pfiffner (EVP) und Gemeinderat Dr. Martin Mächler (EVP) folgende Motion, GR Nr. 2010/274, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt eine Kredit schaffende Weisung zu erlassen, welche die Schaffung (z.B. durch bauliche Veränderung, Raumunterteilung, bessere Organisation der Raumausnutzung, Neubau, Zumiete, u.ä.) von genügend geeigneten Räumen, die dem Anspruch des individualisierenden Unterrichts gerecht werden, zum Ziel hat. Dabei soll sich die Stadt bei der Definition der Eignung von Räumen auf Empfehlungen der Lehrerschaft und der Schulleitungen stützen.

Begründung:

Genügend geeignete Räume zur Umsetzung der Ansprüche des individualisierenden Unterrichts sind in Zürich dem Vernehmen zu wenig vorhanden. Entsprechend problematisch gestaltet sich für die Lehrpersonen in der Stadt Zürich eine qualitativ befriedigende Umsetzung der Vorgaben dieses Reformprojektes. Obwohl der Wille zu dessen Umsetzung vorhanden ist, geraten Lehrpersonen durch die Vielzahl von zusätzlichen Aufträgen im Rahmen weiterer Reformvorhaben immer mehr an den Anschlag. Sinkende Attraktivität des Lehrerinnen- und Lehrer-berufes sowie ein chronischer Lehrermangel sind Entwicklungen, die es ernst zu nehmen gilt. Ein zügiges Handeln, das rasch und unkompliziert Abhilfe durch genügend geeignete Räumlichkeiten und Raumteiler schafft, würde deshalb ein wertvolles Signal an die Lehrpersonen der Stadt senden, dass man sich um ihre Anliegen und Bedürfnisse kümmert.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Auf Antrag der Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten lehnt der Stadtrat die Entgegennahme der vorliegenden Motion ab, ist aber bereit, diese als Postulat entgegenezunehmen. Seinen Standpunkt begründet der Stadtrat im Einzelnen wie folgt:

#### **I. Gesetzliche Grundlagen: Kantonale Schulbaurichtlinien und städtische Standard-Raumprogramme**

Grundsätzlich ist der Raumbedarf der Volksschule in den kantonalen Schulbaurichtlinien festgehalten. Diese legen fest, wie viele Räume welchen Typs bei Schulhausneu- oder Erweiterungsbauten in einer Schulanlage einer bestimmten Grösse erforderlich sind und wie gross diese sein müssen. Der Kanton hat am 16. März 2009 neue Schulbaurichtlinien in Kraft gesetzt. Diese wurden unter Mitwirkung verschiedenster Akteure erarbeitet und breit vernehmfasst (unter anderem auch bei den Lehrpersonalverbänden). Sie ersetzen die Richtlinien aus dem Jahr 1998 und berücksichtigen die räumlichen Anforderungen der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes weitgehend. Sie gelten für konkrete Bauvorhaben – und grundsätzlich nicht für alle übrigen Schulanlagen. Sie klären aber den Raumbedarf des heutigen Schulbetriebs.

Im Vergleich zu den Richtlinien 1998 sind insbesondere die folgenden Punkte wichtig:

- Die neuen Richtlinien enthalten auch die Kindergartenräume. Es wird sichergestellt, dass die Räume den aktuellen Anforderungen an Kindergärten genügen und zudem langfristig grundstufentauglich sind.
- Die Unterrichtsräume wurden von 68 m<sup>2</sup> auf 72 m<sup>2</sup> vergrössert; zudem sollen mehr Gruppenräume bereitgestellt werden.
- Der Schulpersonalbereich wurde deutlich vergrössert.
- Die Richtlinien enthalten keine Angaben zu den benötigten Flächen für die Tagesstrukturen. Diese sind in den Hortrichtlinien vom 4. Juni 2007 festgehalten.

Insgesamt erfordern die Schulbaurichtlinien pro Abteilung im Durchschnitt rund 15 bis 20 Prozent mehr Raum als die alten Richtlinien aus dem Jahr 1999. Der Kanton hat damit verschiedene Verbesserungen eingeführt, welche die Stadt teilweise bereits in ihren eigenen Standard-Raumprogrammen vorgenommen hat (PK-Beschluss vom 17. Juni 2003). Es bestehen aber nach wie vor Abweichungen zwischen den kantonalen Richtlinien und den städtischen Standard-Raumprogrammen. Aktuell wird geprüft, wie die städtischen Standards an die neuen kantonalen Richtlinien angepasst werden sollen.

## **II. Raumanforderungen des individualisierenden Unterrichts**

Der individualisierende Unterricht ist einer von verschiedenen Teilaspekten der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes, welches insgesamt zu einem erhöhten Raumbedarf führt. Individualisierende Unterrichtsformen sind insbesondere Voraussetzung für die Umsetzung der integrativen Förderung.

In der Stadt Zürich werden mit Ausnahme weniger Aufnahmeklassen keine Kleinklassen mehr geführt. Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden weitgehend in der Regelklasse unterrichtet. Dies betrifft ganz unterschiedliche Schülerinnen und Schüler: jene mit besonderen Begabungen, Kinder mit Deutsch als Zweitsprache, aber auch solche mit besonderen Lern- und Verhaltensvoraussetzungen. Dies führt zu veränderten Raumnutzungen: Die Klassenlehrpersonen werden durch schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen unterstützt und beraten. Diese arbeiten grundsätzlich im Schulhaus, teilweise direkt in den betroffenen Klassen, teilweise in separaten Räumen. Auch weitere unterstützende Angebote wie Logopädie und Psychomotorik werden stärker in die Schulen eingebunden.

Die Umsetzung führt generell zum Bedarf nach grösseren Klassenzimmern und zu einer intensiveren Nutzung der Gruppen- bzw. Therapieräume. Probleme entstehen in Schulanlagen mit kleinen Klassenzimmern und fehlenden Gruppenräumen.

## **III. Umsetzung**

Grundsätzlich gilt, dass die Raumanforderungen der Umsetzung des Volksschulgesetzes wo immer möglich in den bestehenden Raumstrukturen umzusetzen sind. Die Konferenz der Schulpräsidentinnen und -präsidenten hat ergänzend die folgenden Massnahmen beschlossen:

- Förderung Mehrfachnutzungen

Die mehrfache Nutzung von Räumen ist in vielen Schulen gelebte Praxis. Dies soll unterstützt und weiter gefördert werden. Potenzial besteht insbesondere im Bereich der Betreuung.

- Intensivierung Korridornutzung

In vielen Schulanlagen bestehen grosse Korridore und Nischen, welche heute für den Unterricht kaum genutzt werden können. Das Beispiel im Schulhaus Apfelbaum zeigt,

dass in solchen Zonen nicht brennbares und fest verschraubtes Mobiliar möglich ist und dass dieses intensiv genutzt wird. Die Möglichkeit weiterer Korridormöblierungen wird im Rahmen von Pilotprojekten getestet und evaluiert.

– Überarbeitung städtische Standard-Raumprogramme

Aufgrund der Inkraftsetzung der kantonalen Schulbaurichtlinien wird geprüft, wie weit die städtischen Standard-Raumprogramme nach wie vor notwendig sind und wie sie allenfalls angepasst werden sollen. Diese Klärungen sollen bis März 2011 abgeschlossen sein.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die isolierte Umsetzung von kleineren baulichen Massnahmen (wie beispielsweise die Unterteilung von Klassenzimmern) oft hohe Investitionen auslösen. Dies deshalb, weil solche Massnahmen eine Baubewilligung erfordern und damit die Umsetzung übergeordneter Vorgaben (Behindertengängigkeit, Anforderungen Feuerpolizei usw.) für das ganze betroffene Gebäude auslösen.

Solche Einzelmassnahmen sollen daher nur in dringenden Fällen umgesetzt werden. Effizienter ist es, im Rahmen des regulären Instandsetzungszyklus zu prüfen, wie weit das Gebäude an die neuen Anforderungen angepasst werden kann.

Umfassende bauliche Eingriffe an Schulbauten sind daher nur dann vorgesehen, wenn aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen oder aufgrund von Instandsetzungen bauliche Massnahmen notwendig werden.

Generell ist festzuhalten, dass der Stadtrat einen Plafond für die Investitionen in Hochbauten festgelegt hat. Innerhalb dieses Plafonds sollen 60 Prozent der Investitionen in Projekte des Substanzerhaltes und 40 Prozent in Neubauten oder Erweiterungen investiert werden. Aktuell zeigt es sich, dass die aus den Departementen angemeldeten Bedürfnisse die vorhandenen Mittel bei Weitem übersteigen. Im Bereich der Schulen sind insbesondere der Neubau der Schulanlage Blumenfeld und der Ausbau der Tagesstrukturen prioritär.

#### **IV. Fazit, Schlussfolgerungen**

Es ist dem Stadtrat bewusst, dass die Schulanlagen der Stadt Zürich mittel- bis langfristig den entsprechenden Richtlinien entsprechen sollen. Die aktuellen kantonalen Richtlinien sind das Resultat der Diskussionen der beteiligten Akteure und bilden entsprechend den Raumbedarf der heutigen Schule ab. Die konkrete Anpassung an die Richtlinien ist aber nur im Falle von Instandsetzungen oder Neu- bzw. Erweiterungsbauten sinnvoll. Die in der Motion geforderte schnelle Umsetzung mittels kreditschaffender Weisung kann daher nicht umgesetzt werden.

Die Umwandlung der Motion in ein Postulat gibt dem Stadtrat hingegen die Möglichkeit, zu prüfen, wie die Anpassung der Schulbauten an die Richtlinien beschleunigt werden kann. So ist beispielsweise zu prüfen, ob in besonders dringenden Fällen die Raumknappheit durch den Einsatz von zusätzlichen Pavillons Züri-Modular behoben werden kann.

Der Stadtrat lehnt daher die Entgegennahme der Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**